



Förderverein
Miteinander
Peine e. V.

Satzung

Förderverein Miteinander Peine e.V:

Präambel

Im Bewusstsein, dass eine lebendige Gemeindearbeit auch finanzielle Unterstützung benötigt, gründen Christen der neuapostolischen Kirchengemeinde Peine diesen Verein, der die Aufgaben der bestehenden kirchlichen Einrichtungen und Gemeindeprojekte fördern und ergänzen soll.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen

Förderverein Miteinander Peine.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.

2. Der Verein hat seinen Sitz in Peine.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Gemeinnützigkeit, Zweck und Aufgaben

Der Verein ist selbstlos tätig, verfolgt ausschließlich und unmittelbare kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO durch finanzielle Unterstützung der Gemeindearbeit der Neuapostolischen Kirche Niedersachsen KdÖR, Gemeinde Peine sowie gemeinnützige Zwecke durch Förderung der Jugend und Altenhilfe, die Förderung des Schutzes von Familie und Ehe.

Die Satzungsverwirklichung erfolgt durch finanzielle Unterstützung der Gemeindearbeit, musikalische und künstlerische Gestaltung von Gottesdiensten, Trauerfeiern und Religionsunterricht (auch in Blockunterricht und Freizeiten), Gestaltung und Finanzierung von generationsspezifischen kirchlichen Veranstaltungen außerhalb der Gottesdienste besonders für sozialschwache Gemeindemitglieder.

§3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich den Zwecken des Vereins verbunden fühlt. Der Beitritt ist in Schriftform zu beantragen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Endet die Mitgliedschaft, so besteht kein Anspruch auf Teile des Vereinsvermögens.
3. Der Austritt ist mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines Jahres möglich und bedarf der Schriftform.

4. Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied das Ansehen der Kirche oder des Vereins schädigt oder seine Pflichten als Mitglied grob verletzt. Eine grobe Pflichtverletzung liegt dann vor, wenn das Mitglied länger als 12 Monate trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds durch einen schriftlichen Bescheid.
5. Die Pflichten des Mitglieds erlöschen erst dann, wenn der Ausschluss endgültig wirksam ist.

§4 Beiträge, Spenden und Verwendung der Mittel

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke
2. Über die Höhe der Mitgliederbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung
3. Der Verein kann zur Durchführung seiner Aufgaben Sach- und Geldspenden entgegennehmen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft
4. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden. Sachkosten werden den Mitgliedern nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand und gegen Vorlage von Belegen erstattet.

§5 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Kassenprüfer
-

§6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen, möglichst im ersten Quartal.
2. Der Vorsitzende, bei Verhinderung ein anderes vertretungsberechtigtes Vorstandsmitglied, lädt schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zur Mitgliederversammlung ein.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei Verhinderung von einem anderen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied, geleitet.
4. Anträge müssen dem Vorsitzenden mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen, jedes Mitglied ist antragsberechtigt (auch zur Tagesordnung). Die gültigen Anträge sind unverzüglich allen Mitgliedern des Fördervereins zur Kenntnis zu geben.. Der Vorsitzende hat das Recht, jederzeit in der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
6. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind Wahl des Vorstandes alle 2 Jahre, der

Kassenprüfer jährlich, Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes, Bericht der Kassenprüfer, Entlastung des Vorstandes, Festlegung des Mitgliederbeitrages, vorzeitige vollständige oder teilweise Abberufung des Vorstandes.

7. Beschluss über Anträge: Haushalt, Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und andere grundsätzliche Fragen, Beschluss der Teilnahme von Gästen an der Mitgliederversammlung.

§7 Beschlussfassung, Wahlen

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, dabei gilt ein Antrag bei Stimmgleichheit als abgelehnt.
3. Generell erfolgt eine Abstimmung als offene Abstimmung.
4. Wahlen erfolgen ebenfalls durch offene Abstimmung, sofern kein Mitglied ausdrücklich eine geheime Wahl beantragt.
5. Über jede zu besetzende Stelle wird einzeln abgestimmt. Es sind aber auf Antrag auch Wahlen en bloc möglich.
6. Wählbar sind nur Anwesende.
7. Erreicht bei mehreren Kandidaten für ein Amt keiner beim ersten Wahlgang die Mehrheit, findet eine Stichwahl statt.
8. Kann ein Amt wegen fehlendem Kandidaten nicht besetzt werden, so ist innerhalb von vier Wochen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, in der dann die Wahl für das noch zu besetzende Amt stattfindet.

§8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzendem
 - dem stellv. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Schatzmeister
 - und bis zu drei Beisitzern
1. Zum Vorstand im Sinne von § 26 BGB gehören der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinschaftlich. Der Schatzmeister führt die Bankgeschäfte in enger Abstimmung mit dem Vorsitzenden.
 2. Eine Doppelfunktion einer Person im Vorstand ist nicht zulässig. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, beruft der Restvorstand für den Rest der Amtsperiode ein Ersatzmitglied. Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Erstattung von Auslagen ist nur gegen Vorlage von Belegen und aufgrund eines schriftlichen Vorstandsbeschlusses möglich.
 3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er informiert die Mitgliederversammlung über die geplanten Aktivitäten, deren voraussichtlichen Kosten und die Aufbringung der Mittel.

4. Es wird vom Vorstand ein Haushaltsplan erstellt, der von der Mitgliederversammlung zu genehmigen ist.
5. Satzungsänderungen, die aufgrund behördlicher Vorgaben erforderlich sind, kann der Vorstand abweichend von dieser Satzung beschliessen. Die Mitglieder werden darüber zeitnah in geeigneter Form unterrichtet.
6. Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. In dringenden Fällen können Vorstandsbeschlüsse auch mit Hilfe moderner Kommunikationsmittel erfolgen. Es reicht die einfache Mehrheit, bei Pattsituationen ist die Stimme des Vorsitzenden entscheidend.
7. Bei Vorlage eines schriftlichen Antrages von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist innerhalb von 8 Tagen nach Antragseingang zu einer Sitzung mit Nennung der Tagesordnung durch den Vorsitzenden einzuladen. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen und geleitet.
8. Der Sitzungsleiter kann Gäste zu einer Vorstandssitzung einladen. Diese haben aber kein Antrags- und Stimmrecht.

§9 Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer haben nach Absprache mit dem Schatzmeister das Recht, die Kasse zu prüfen und in die entsprechenden Unterlagen Einsicht zu nehmen.
2. Bei der Mitgliederversammlung haben sie über die erfolgte Prüfung Bericht zu erstatten. Dieser wird zu Protokoll gegeben.

§10 Protokollierung

1. Der Schriftführer erstellt über die Mitgliederversammlung und Vorstandssitzungen ein Protokoll, das von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.
2. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist der Einladung zur nachfolgenden Versammlung beizufügen und dort zu genehmigen.
3. Bei Vorstandssitzungen wird jedem Vorstandsmitglied nach 14 Tagen das Protokoll zugestellt.

§11 Insolvenz und Auflösung

1. Über Insolvenz und Auflösung entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Verein NAK karitativ e.V. Kullrichstraße 1, 44141 in Dortmund, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

3. Ausgenommen davon sind zweckgebundene Mittel die für die Kirchengemeinde in Peine bestimmt sind. Diese müssen ihr unmittelbar zugeführt werden und sie darf diese Mittel ausschließlich für gemeinnützige und kirchliche Zwecke verwenden.
4. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen einschl. insolvenzrechtliche Verfahrensbestimmungen sind strikt einzuhalten

§12 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Peine in Kraft.